

Zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,

und

dem Personalrat der Feuerwehr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird gemäß § 62 Bremisches Personalvertretungsgesetz nachstehende Dienstvereinbarung geschlossen:

Dienstvereinbarung über den Dienstplan des Einsatzdienstes der Feuerwehr Bremerhaven – ausgenommen Rettungsdienst, Feuerwehr- und Rettungsleitstellendienst sowie Amtsleiter- und Einsatzleitdienst

Vorbemerkung:

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) legt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden fest. Nachdem das für die Umsetzung der 48-Stunden-Woche zusätzlich ausgebildete Einsatzpersonal zwischenzeitlich nahezu vollständig zur Verfügung steht, ist die Umsetzung der 48-Stunden-Woche nunmehr mit der Erstellung eines angepassten Dienstplans abzuschließen.

Die nachfolgende Dienstplanregelung berücksichtigt die Rechtsauffassung des Senators für Inneres und Sport hierzu in Anlehnung an die Dienstvereinbarung über den Dienstplan des Einsatzdienstes der Feuerwehr Bremen vom 16.06.2008.

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Dienstgestaltung des Einsatzdienstes bei der Berufsfeuerwehr Bremerhaven – ausgenommen Rettungsdienst, Feuerwehr- und Rettungsleitstellendienst sowie Amtsleiter- und Einsatzleitdienst.

5. Freischichten

Freischichten werden entsprechend der Grundlage der Bremischen Urlaubsverordnung, der Bremischen Arbeitszeitverordnung und dem Bremischen Personalvertretungsgesetz pauschal gewährt.

6. Anordnung von Mehrarbeit

(1) Da abschließend erst zum 01.07.2009 das zusätzlich ausgebildete Einsatzpersonal für die Umsetzung der 48-Stunden-Woche zur Verfügung steht, wird zur Sicherstellung der erforderlichen täglichen Funktionsstärke die Anordnung von Mehrarbeit auch im Jahre 2009 noch in geringem Maße erforderlich sein. Die hieraus entstehende Mehrarbeit wird auf der Grundlage der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) finanziell abgegolten.

(2) Unter Berücksichtigung des § 5 MVergV wird das Verhältnis von Inanspruchnahme und Bereitschaftszeit derart berücksichtigt, dass pro 24-Stunden-Schicht lediglich 20 Stunden vergütet werden. Hierbei wird das Verhältnis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (ohne Bereitschaftsanteile) zu 48 Wochenstunden (einschließlich Bereitschaftsanteilen) zugrunde gelegt.

7. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2009. Sofern diese Dienstvereinbarung nicht 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat jede Partei das Recht, die Dienstvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einvernehmen, die Dienstvereinbarung auch ohne Kündigung einvernehmlich veränderten Bedürfnissen anzupassen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Falle einer Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke gekannt hätten.

Bremerhaven, 8. Oktober 2008

gez. Schulz

Schulz
Oberbürgermeister

gez. Kück

Kück
Personalratsvorsitzender der Feuerwehr